

Information zum kleinen Waffenschein



Tel.: 08342/911-301
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342/911-97301

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr

Dienstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag 7:30 Uhr - 17:30 Uhr

Terminvereinbarung möglich

Das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe bedarf einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG).

I. Voraussetzungen

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Zuverlässigkeit
(Abfrage bei Polizei und Bundeszentralregister erfolgt durch die ausstellende Behörde)
3. Persönliche Eignung
(körperliche und geistige Eignung)
4. Auf der Schusswaffe muss folgendes Prüfzeichen aufgebracht sein:



II. Hinweise

Wer eine PTB-Waffe ohne Kleinen Waffenschein fährt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Unter ~~F~~ühren wird das ~~A~~bei sich tragen von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschüfts-~~r~~ume oder des eigenen befriedeten Besitzums verstanden; auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Zur Vermeidung von Gefährdungssituationen (Bedrohungsszenario) sollte die PTB-Waffe in der Öffentlichkeit nur verdeckt getragen werden.

Wird eine PTB-Waffe ausschließlich in der eigenen Wohnung oder den eigenen Geschüfts-~~r~~umen aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

Der Kleine Waffenschein berechtigt **nur in Verbindung mit dem Personalausweis** zum Führen einer PTB-Waffe. Polizeibeamten und sonstigen zu Personenkontrollen Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von PTB-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte usw.)

Es ist weiterhin verboten

- Ihre erlaubnisfreien Waffen Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB) außerhalb von Schießstätten und außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums zu schießen (auch für Silvester keine Ausnahme!)

**III. Aufbewahrung von Waffen und Munition
(§ 36 Waffengesetz)**

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Waffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals ungeschützt oder unbeaufsichtigt sein, egal ob in der eigenen Wohnung oder unterwegs.

Wichtige Hinweise:

- Waffen und Munition immer getrennt aufbewahren
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit geben
- Keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weitergeben